Zum zweyvndzwanzigsten, Dem Lesterern soll das fleisch herrein zu schlachten nicht verstattet werdenn, Dagegen aber die fleischer das Städtlein mit fleisch zunorsorgen schuldigk seinn, oder im wiederiegen sahl (= Fall), ein Schock dem Nathe zur straffe gebenn, oder, do sie sich deßen zunorwegern understehenn würdenn, auf solch begeben, den Lesterern herrein zu schlachten nachgelaßen werdenn,

Zum Dreyvndzwantigsten, soll nach Altter gewohnheit kein Lesterer vndter einer Meihlweges, mit schlachten, keuffenn vnd verkauffenn, dem Handtwerge nicht zu nahe sein, ben des Raths, vnnd des Hanndtwergs

vnnachlegieger straffe,

Zum Biervndzwantigsten, sollenn die Fleischere, das Rindern, Kelbern, Schöpßen, Schweinen und ander fleisch, einem ieden, ehr seich oder Arm, der es begehret, ben einen zwenen, oder dreyen Pfunden, zu wägenn unnd vorkauffenn, unnd niemandes weder geschlincke noch kleinot, viellweniger das geringe fleisch, neben dem gutthen zu nehmen, eindringen, bei straff eines halben güldens,

Zum Fünffvndzwantigsten, Sollen Sie alle Kleinott, Caldaunen, Schweinsköpffe, klauen vnnd würste [doch vfs beste vnnd reiniglichste zugericht:] nach der Hanndt vngewägene, in einem ziemlichen leidlichen kauf, vorkeuffen, auch kein Kalb vndter dren wochen keuffen vnd

schlachten,

Zum Sechfondzwantigsten, sollenn sie ohne sonderlich Zeichenn oder Gewercke kein Fienicht, auch kein Kühefleisch vor Ochhenfleisch,

ben des Raths straffe verkeuffenn,

Zum Siebenzwantigsten, Rechte Wage vnnd Gewichte sollen sie halltenn, welche aber hierüber betroffenn, vnnd das fleisch am gewichte Anders, oder weniger, als Bezahlt were wordenn befundenn, Der soll dem Nathe drenßig groschen straffe vnnachleßig erlegenn, Auch sollen sie nach Andreae kein Tzschilensleisch schlachtenn, ben straffe zwölff groschenn,

Zum Achtondzwantigsten, Es sollenn auch die Fleischer keine Quarthal, ohne erlaubnuß des Raths, vnnd bensitzunge derselben mittels Persohn, haltten und zusammenkommen, ben straffe Zwölff groschenn.

Confirmiren vnd bestettigen mehrgedachten Fleisschern, obgesatte Artickell vnnd InnungsOrdnung, hiermit vnnd inn crafft dig Briefes, vnnd wollenn, das von vnß, vnnsern Erben vnnd Nachkommen, sie solche hinfuro vndter Ihnen haben, sich dero Erbarlich gebrauchen, solche haltten, vnnd denen allenthalben, bey darinnen benimbter Pöen vnd straffe, inn Allen Punckten vnnd Clausuln, nachsleben sollenn, Bnd gebietten darauf vnsern Itzigen vnnd künsstigen Ambtleutten, Schößern vnnd dem Rathe zum Tharandt, auch sonnsten allen Andern vnsern vnderthanen, das Sie vielgedachte Fleischere, bey dieser Innungsordnung, so offt sie ersucht werden, trewlich bis an vns